Entwurf der Satzung der WiSo - Bürgerenergiegenossenschaft

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

- 1. Die Firma der Genossenschaft lautet WiSo-Bürgerenergiegenossenschaft e.G. (im Weiteren auch kurz: WiSo e.G.).
- 2. Der Sitz der Genossenschaft ist 97286 Sommerhausen, Schleifweg 1.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1. Zweck der Genossenschaft ist die Sicherung der Versorgung mit Energie ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- 2. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Windenergieanlage (im weiteren WEA) und anderer regenerativer Energieanlagen sowie die Speicherung der Energie und deren Vermarktung vorzugsweise an die Mitglieder in den Gemeinden Sommerhausen und Winterhausen.
- 3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) geschäftsfähige, natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts,
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
- b) Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied und
- c) Eintragung in die im Registergericht geführte Liste der Mitglieder.

§ 4 Ausscheidensgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch

- Kündigung (§ 5);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- Tod (§ 7);
- Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 8);
- Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens zulässig, sofern sein Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers drei Geschäftsanteile nicht übersteigt.
- 2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

- 1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- 2. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt:
- b) wenn es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder seinen Sicherheitsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verpflichtung gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
- d) wenn es zahlungsunfähig geworden ist, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- e) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) wenn es entmündigt worden ist;

- g) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- h) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- 2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalsversammlung ausgeschlossen werden.
- 3. Vor Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefs an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen oder nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von drei Monaten seit der Absendung des Briefs Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.

§ 10 Auseinandersetzung (im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds)

- 1. Für die Auseinandersetzung ist der genehmigte Jahresabschluss maßgebend, der dem Schluss des Geschäftsjahres des Ausscheidens entspricht. In den Fällen des § 6 der Satzung findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2. Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben/Geschäftsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.
- 3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme an die Genossenschaft zu zahlen.
- 4. Die Auszahlung des festgestellten Zahlungsanspruchs erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindesten des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4 der Satzung);
- c) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken;
 zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse am Jahresgewinn oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln:
- e) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäftsund Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt.

III.Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- 1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- 2. Die Vorschriften über die Erteilung von Vollmachten bleiben unberührt. Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die gemäß § 16 lit. b der Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) eine Geschäftsordnung aufzustellen; diese ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen:
- c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- d) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Liste zu halten;

- e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Endes des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- f) spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termine, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig vorzulegen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- j) eine sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

- 1. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt.
- 2. Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt auch namens der Genossenschaft die Dienstverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern ab.
- 3. Für die Beendigung und Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Gleiches gilt für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund.
- 4. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- 5. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat hat die Enthebung umzusetzen.
- 6. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.
- 7. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 19 Willensbildung

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 3. Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- 1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstands zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstands zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 3. Der Aufsichtsrat kann sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

- 4. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 6. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die Generalversammlung kann jedoch eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis und besondere Inanspruchnahme genehmigen.
- 7. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- 8. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen. Ausgenommen ist der Grundstückerwerb zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Mietund anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5000 €;
 - c) den Anschluss an genossenschaftliche Verbände und Vereinigungen;
 - d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
 - e) Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - f) Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - g) Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweigs;
 - h) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - i) die Festlegung der Tagungsorte der Generalversammlung.
- 2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- 3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitlieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 19 Abs. 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- 2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt § 33 Abs. 4 der Satzung.
- 3. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Abweichend davon werden bei der Wahl im ersten Jahr des Bestehens der Genossenschaft ein Aufsichtsratsmitglied für ein Jahr, ein Mitglied für zwei Jahre und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Für den Aufsichtsrat kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes nachrückt.
- 5. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen. Im Falle einer Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats erfolgt die Einberufung der ersten Sitzung des Aufsichtsrats durch den Vorstand.
- 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 3. Eine Beschlussfassung ist in dringlichen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Die Einberufung der Sitzungen haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform zu erfolgen. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint; ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

- 5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 6. Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliederrechte

- 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben, Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur ein Mitglied der Genossenschaft, der Ehegatte, die Eltern, die geschäftsfähigen Kinder oder ein Mitarbeiter, bei Gesellschaften ein Gesellschafter sein.
- 4. Mehrere Erben (§7 der Satzung) können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- 5. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 27 Frist und Tagungsort

- 1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- 3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- 4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalsversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7. In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts und Prüfungsverbandes;
- c) Jahresabschluss, Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlusts, Verwendung der Rücklagen;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Verschmelzung der Genossenschaft;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- 1) Auflösung der Genossenschaft;

m) Wahl eines Bevollmächtigten gem. §39 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz (GenG) im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des Falles des § 40 des Genossenschaftsgesetzes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats;
 - h) Zerlegung des Geschäftsanteils;
 - i) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft;
 - j) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
 - k) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist von zwei Jahren;
 - 1) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils/der Haftungssumme.
- 3. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 32 Entlastung

- 1. Ein Mitglied, das durch die Beschussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- 2. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- 1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung mit Handzeichen durchgeführt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich Abs. 4 als abgelehnt.
- 3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 4. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- 1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
 - d) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - e) soweit die Vorlegung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokollbuch

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- 2. Die Eintragung in das Protokollbuch muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei soll Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- 3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 5, sowie § 16 Abs. 3 des GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- 4. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftungssumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt 3.000,00 €.
- 2. Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen.
- 3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen (jedoch höchstens mit insgesamt 3 Anteilen) beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
- 4. Der/die Geschäftsanteil(e) abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschriebenen Beträge bildet/bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 5. Das Geschäftsguthaben darf, solang das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- 1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Reingewinns, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Rücklagen

Zu Verwendungen, die der Beschlussfassung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten sind, werden andere Rücklagen gebildet, denen alljährlich mindestens fünf Prozent des Reingewinns zuzuweisen sind.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss

- 1. Unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss bis zum 31.03. des Folgejahres aufzustellen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- 3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 16 lit. f der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
- 4. Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 5. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Überschussverteilung, Gewinnverwendung und Dividende

- 1. Über die Verwendung des Reingewinns beschließt die Generalversammlung. Der Reingewinn wird, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vergangenen Geschäftsjahres verteilt. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres bei der Gewinnverteilung zeitanteilig zu berücksichtigen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von weiteren drei Monaten nach Abhaltung der Generalversammlung.
- 2. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt wird. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle € beträgt.

§ 44 Behandlung von Verlusten

- Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Reservefonds gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.
- 2. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 45 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis des Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

- 1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt veröffentlicht.
- 2. Bei der Bekanntgabe sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.